

**IMMATRIKULATIONSORDNUNG**  
**der Augustana-Hochschule**  
**(Theologische Hochschule)**

**Erster Abschnitt**  
**Allgemeines**

**§ 1**

Zum Studium an der Augustana-Hochschule berechtigt sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes und Personen, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind, wenn sie die hierfür erforderliche Qualifikation nachweisen und keine Immatrikulationshindernisse vorliegen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn sie den nach § 9 Absatz 3 erforderlichen Nachweis erbringen. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 immatrikuliert werden, wenn sie den nach § 9 Absatz 3 erforderlichen Nachweis erbringen.

**§ 2**

Der Nachweis der für das gewählte Studium erforderlichen Qualifikation bestimmt sich nach Art. 43 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung) vom 02. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 3**

Die Regelstudienzeit für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Theologische Aufnahmeprüfung (Erstes Kirchliches Examen) beträgt zehn Semester. Die Regelstudienzeit verlängert sich pro nachzulernender Sprache um ein, jedoch höchstens um zwei Semester für das Erlernen der vorgeschriebenen Sprachkenntnisse (Hebraicum, Graecum, Latinum).

**Zweiter Abschnitt**  
**Immatrikulation**

**§ 4**

Die Aufnahme als Studierende(r) der Augustana-Hochschule erfolgt auf Antrag durch Immatrikulation.

**§ 5**

Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG vorliegen.

## **§ 6**

Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet werden, oder trotz Hinweis auf die Folgen die nach § 9 erforderlichen Unterlagen/Nachweise fehlen.

## **§ 7**

Die Immatrikulation kann zu jedem Semester erfolgen.

## **§ 8**

(1) An der Augustana-Hochschule können in der Regel nur Personen als ordentliche Studierende immatrikuliert werden, die nicht bereits an einer anderen Hochschule als solche Studierende eingeschrieben sind.

(2) Die Immatrikulation an verschiedenen Hochschulen kann nur erfolgen, wenn

1. das Studium der einzelnen Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an verschiedenen Hochschulen möglich ist und
2. der Studienbewerber / die Studienbewerberin nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, auch an den verschiedenen Hochschulen ordnungsgemäß zu studieren.

## **§ 9**

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Fristen einzureichen.

(2) Für die Einschreibung sind dem Immatrikulationsantrag folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tabellarischer Lebenslauf
2. Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 43 bis 45 BayHSchG in beglaubigter Abschrift / Kopie
3. Nachweis über die Krankenversicherung
4. Ggf. Immatrikulationsnachweis der zuletzt besuchten Hochschule bzw. Fakultät (ggf. in beglaubigter Kopie)
5. Ggf. Nachweise über Beurlaubungen während des Studiums in Deutschland
6. Ggf. Zeugnisse über bisher abgelegte Zwischen-, Vor- oder Abschlussprüfungen in beglaubigter Kopie
7. Ein Passbild

(3) Studienbewerber/innen gemäß § 1 Satz 2 und 3 haben darüber hinaus den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse zu erbringen. Dieser Nachweis gilt als erbracht für Bewerber/innen, die die nach § 2 erforderliche Qualifikation an einer deutschen Schule im In- oder Ausland erworben haben, oder die aus dem deutschsprachigen Ausland

stammen, oder die nachweisen, dass sie einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehören.

(4) Spätestens vor Aushändigung des Studierendenausweises sind im Sekretariat vorzulegen:

1. Eine Erklärung über die Annahme des zugesprochenen Studienplatzes
2. Nachweis über Zahlung evtl. fälliger Hochschulgebühren
3. Nachweis über Zahlung des Studentenwerksbeitrags.

(5) Bestehen Anhaltspunkte, dass Studienbewerber/innen an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, so kann die Hochschule die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

(6) Mit Beginn der Lehrveranstaltungen tragen sich die Studierenden in das Matrikelbuch der Hochschule ein.

## **§ 10**

(1) Über Immatrikulationsanträge soll bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit entschieden werden.

(2) Gehen mehr Anträge ein, als Studienplätze vorhanden sind, wird nach einem von der Hochschule beschlossenen Auswahlverfahren über die Anträge entschieden.

(3) Ergibt die Prüfung des Immatrikulationsantrages, dass Immatrikulationshindernisse oder sonstige Versagungsgründe nicht vorliegen, werden die Studienbewerber/innen zum 01.04. bzw. 01.10. als Mitglieder der Hochschule aufgenommen. Sie erhalten einen Studierendenausweis, ein Studienbuch und Immatrikulationsbescheinigungen.

(4) Fehlt der Nachweis über die Zahlung fälliger Hochschulgebühren und des Studentenwerksbeitrages, ist der Immatrikulationsantrag erst dann zurückzuweisen, wenn die Studienbewerber/innen die Zahlung nicht binnen einer schriftlich gesetzten Frist von einer Woche nachweisen. Dies gilt entsprechend für die Vorlage des Nachweises über die Krankenversicherung

(5) Wird die Immatrikulation versagt, ist dies durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Rechtsfolgen der Immatrikulation**

## **§ 11**

(1) Die Studierenden haben das Recht und die Pflicht, sich am Leben der Hochschule verantwortlich zu beteiligen.

Rechte und Pflichten der Studierenden bestimmen sich im Einzelnen nach Art. 18 BayHSchG.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, an allen Lehrveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen, soweit es sich nicht um Lehrveranstaltungen mit nach Art. 59 BayHSchG

begrenzter Teilnehmerzahl handelt. Sie sind ferner berechtigt, die Einrichtungen der Hochschule im Rahmen ihres Studiums zu benutzen.

(3) Die Immatrikulation als solche verleiht noch keinen Anspruch auf Zulassung zu kirchlichen, akademischen oder staatlichen Prüfungen.

(4) Die Studierenden können die Einrichtungen des Studentenwerks nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften in Anspruch nehmen.

## **§ 12**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich Änderungen ihres Personenstandes oder ihrer Anschrift mitzuteilen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich den Verlust des Studierendenausweises oder des Studienbuches mitzuteilen.

## **§ 13**

(1) Der/die Studierende kann vorbehaltlich des Absatzes 2 grundsätzlich alle Lehrveranstaltungen der Hochschule belegen. Er/sie ist verpflichtet, die Lehrveranstaltungen zu belegen, an denen er/sie teilnimmt.

(2) Unzulässig ist das Belegen von Lehrveranstaltungen mit nach Art. 59 BayHSchG begrenzter Teilnehmerzahl, wenn der/die Studierende für diese Lehrveranstaltung nicht besonders zugelassen ist.

(3) Die einschlägigen Regelungen zu Modalitäten der Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

(4) Die Hochschule überprüft und bestätigt die Zulässigkeit des Belegens von Unterrichtsveranstaltungen. Unzulässig belegte Unterrichtsveranstaltungen werden gestrichen.

## **Vierter Abschnitt**

### **Rückmeldung**

## **§ 14**

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium schriftlich anzumelden (Rückmeldung), wenn sie ihr Studium an der Augustana-Hochschule fortsetzen wollen.

(2) Die Fristen für die Rückmeldung werden von der Verwaltung der Hochschule festgelegt und im Vorlesungsverzeichnis sowie durch Aushang bekannt gemacht.

(3) Der Rückmeldung ist ein Nachweis der Zahlung des Studentenwerksbeitrags für das anschließende Semester beizufügen:

(4) Studierenden, die sich ordnungsgemäß rückgemeldet haben, kann eine Immatrikulationsbescheinigung für das betreffende Semester auch schon vor dessen Beginn ausgestellt werden.

## **Fünfter Abschnitt**

### **Beurlaubung**

#### **§ 15**

(1) Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium befreit werden (Beurlaubung). Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Studierende durch in ihrer Person liegende und von ihnen nicht zu vertretende Gründe vorübergehend gehindert sind, ordnungsgemäß zu studieren. Als wichtiger Grund gilt auch das Ableisten vorgeschriebener Praxisphasen. Wirtschaftliche Schwierigkeiten können in der Regel nicht als wichtiger Grund anerkannt werden.

(2) Studierende können auf Antrag ferner beurlaubt werden, wenn sie für einen vorher zu bezeichnenden Zeitraum von höchstens zwei Semestern ihr Studium an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland fortsetzen wollen oder sie im Rahmen ihrer Ausbildung eine außerhalb der Hochschule liegende, zeitlich begrenzte Tätigkeit übernehmen, die eine Unterbrechung des Studiums bedingt und eine sinnvolle Ergänzung des betriebenen Studiums darstellt.

(3) Eine Beurlaubung wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Semestern ausgesprochen. Eine Verlängerung um ein weiteres Semester ist nur möglich, wenn erwartet werden kann, dass die Gründe, die einem ordnungsgemäßen Studium entgegenstehen, nach Ablauf dieses Semesters weggefallen sind. Eine Beurlaubung im ersten Semester ist nur möglich, wenn die Beurlaubungsgründe nach der Immatrikulation eingetreten sind und vor der Immatrikulation auch nicht absehbar waren. Studierende mit Kindern werden auf eigenen Antrag bis zu sechs Semestern zur Kindererziehung beurlaubt. Im Übrigen gelten die Vorschriften nach Art. 48 Absatz 4 BayHSchG für Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der Elternzeit, für die Pflege eines nahen Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz und Pflegebedürftigkeit im Sinne des Elften Sozialgesetzbuches.

(4) Eine Beurlaubung wird unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 ausgesprochen, solange Studierende Wehrdienst oder Zeiten im Bundesfreiwilligendienst ableisten

(5) Studierende können ohne Antrag beurlaubt werden, wenn sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde und zu erwarten ist, dass die Krankheit in absehbarer Zeit behoben werden kann.

(6) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 5 vor, kann Studierenden zusätzlich das Betreten von Hochschuleinrichtungen untersagt werden.

(7) Während der Zeit einer Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten der Studierenden aus ihrer Mitgliedschaft in der Hochschule.

(8) Zeiten einer Beurlaubung werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Im Übrigen bestimmt sich nach der jeweiligen Prüfungsordnung, ob der Lauf von Fristen durch eine Beurlaubung berührt wird.

## **Sechster Abschnitt**

### **Exmatrikulation**

#### **§ 16**

Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet mit der Exmatrikulation.

#### **§ 17**

(1) Studierende werden nach Art. 49 Abs. 1 BayHSchG zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung (Theologische Aufnahmeprüfung) bestanden haben.

(2) Studierende sind auf Antrag zu exmatrikulieren (vgl. Art. 49, Absatz 2 Satz 1 BayHSchG).

(3) Die Hochschule kann die Vorlage weiterer Nachweise, insbesondere von Entlastungsbescheinigungen der Hochschulbibliothek, weiterer Einrichtungen der Hochschule sowie des AStA verlangen.

#### **§ 18**

(1) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn ein Immatrikulationshindernis nach Art. 46 BayHSchG nachträglich eintritt oder wenn die Voraussetzungen des Art. 49 Absatz 2 Nr. 3 bis 5 BayHSchG gegeben sind.

(2) In den Fällen des Absatz 1 ist den betroffenen Studierenden Gelegenheit zur vorherigen Äußerung zu geben.

(3) Über die Exmatrikulation nach Absatz 1 wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Der Bescheid soll mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein. Dabei muss den betroffenen Studierenden mitgeteilt werden, dass sie gegen die Exmatrikulation Beschwerde beim Landeskirchenrat einlegen können.

(4) Studierende, die nach Absatz 1 exmatrikuliert sind, werden aufgefordert, die in § 17 Absatz 3 genannten Unterlagen vorzulegen.

#### **§ 19**

Die Exmatrikulation wird bescheinigt.

## **Siebter Abschnitt**

### **Gaststudierende - Promovierende**

#### **§ 20**

(1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Augustana-Hochschule besuchen wollen, ohne gleichzeitig den Studiengang Evangelische Theologie zu absolvieren, können auf Antrag als Gaststudierende für diese Lehrveranstaltungen zugelassen werden.

(2) Im Zulassungsantrag sind die Unterrichtsveranstaltungen genau zu bezeichnen, die die Studienbewerber/innen besuchen wollen.

(3) Gaststudierende bedürfen grundsätzlich der gleichen Qualifikation wie ordentliche Studierende. Die Hochschule kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bewerber/innen mindestens das Abschlusszeugnis einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzen oder ein besonderes Interesse glaubhaft machen und die Hochschule zu der Auffassung gelangt, dass die Bewerber/innen den Lehrveranstaltungen, die sie besuchen wollen, folgen können.

(4) Gaststudierende werden auf begründeten Antrag hin vom Rektorat zugelassen. Bei der Entscheidung sind die Dozenten/innen zu hören, die die betreffenden Lehrveranstaltungen abhalten; auf eine vertretbare Teilnehmerzahl ist Rücksicht zu nehmen. Die Zulassung kann auf den bloßen Besuch von Lehrveranstaltungen beschränkt werden und die Möglichkeit ausschließen, Prüfungen abzulegen oder Leistungsnachweise zu erwerben.

(5) Die Zulassung als Gaststudierende gilt jeweils für ein oder zwei Semester.

(6) Gaststudierende sind Mitglieder der Augustana-Hochschule ohne Stimm- und Wahlrecht. Sie erhalten keinen Studierendenausweis. Einträge in ein Studienbuch werden nicht vorgenommen. Eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann auf Antrag ausgestellt werden.

(7) Gaststudierendensemester werden in der Regel nicht als ordentliche Studiensemester angerechnet.

(8) Gaststudierende zahlen eine Semesterhochschulgebühr.

(9) Ausländische Studierende, die die Bedingungen einer ordentlichen Immatrikulation nicht erfüllen, können den Gaststudierendenstatus erhalten, auch wenn ihr Aufenthalt an der Augustana-Hochschule im Rahmen eines Theologiestudiums erfolgt. Für diese ausländischen Gaststudierenden sind bezüglich der Absätze 2 bis 6 individuelle Ausnahmeregelungen zu treffen.

## **§ 21**

(1) Personen, die an der Augustana-Hochschule promovieren wollen, können entweder als ordentliche Studierende immatrikuliert oder als Gaststudierende zugelassen werden. Die Bestimmungen dieser Immatrikulationsordnung gelten für sie sinngemäß.

(2) Nach erfolgter Immatrikulation gelten die §§ 11 bis 14 und 20, Absatz 6 und 8 dieser Immatrikulationsordnung.

## **§ 22**

Diese Immatrikulationsordnung tritt mit dem 20.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 14. April 1994 außer Kraft.

Der Senat der Augustana-Hochschule  
Neuendettelsau, am 20.01.2017